

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 731/65

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Kaufmanns Hans Helmuth K [REDACTED],
[REDACTED] K [REDACTED], E [REDACTED]-Straße [REDACTED],

2. der Witwe Johanna K [REDACTED] geb. von K [REDACTED],
[REDACTED] K [REDACTED], E [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin,

1 Berlin 31-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

147

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen in der Sitzung vom 2. März 1966

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. September 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Die Kläger machen den von ihnen ererbten Freiheits-schadensanspruch des Kapitänleutnants, Schriftstellers und Reichstagsabgeordneten Dr. Helmuth K. geltend. Dr. K. trat 1922 der NSDAP bei und war am sogenannten Marsch zur Feldherrenhalle vom 9. November 1923 beteiligt und in Landsberg interniert. In einem Schreiben vom 2. Oktober 1923 an den späteren Gauleiter St. beruft er sich darauf, daß er von Hitler schon seit langem mit seiner Vertretung in Nürnberg und Nordbayern beauftragt sei und seine Funktion, ebenso wie die von A. und E. über und außerhalb der einzelnen Ortsgruppen stehend, ihre Grenze erst dort finde, wo die inneren Verhältnisse der Ortsgruppe begännen. Ende 1924 oder Anfang 1925 verließ Dr. K. die NSDAP, 1929 schloß er sich dem "Reichsbanner" an und gelangte als Abgeordneter der SPD in den Reichstag. 1935 wanderte er nach Frankreich aus;

111

- 3 -

1940 wurde er festgenommen, 1942 durch den Volksgerichtshof wegen Hoch- und Landesverrats zum Tode verurteilt und im Februar 1943 hingerichtet.

Die Entschädigungsbehörde, das Land- und das Oberlandesgericht haben den Freiheitschadensanspruch des Verfolgten verneint, weil er mehr als nominelles Mitglied der NSDAP gewesen sei (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG). Der Berufungsrichter hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist unbegründet.

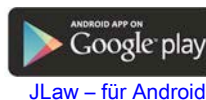
Zutreffend geht das angefochtene Urteil davon aus, daß die NSDAP von 1923/24 im Sinne des BEG mit der NSDAP von 1933/45 identisch ist. Es kommt nicht darauf an, ob Dr. Klotz in der NSDAP, der er nach den Feststellungen des Volksgerichtshofurteils und des Berufungsrichters mindestens bis 1924 angehörte, nach dem Putschversuch vom 9. November 1923 und nach seiner Haft in Landsberg Funktionen behielt; denn im Sinne des § 6 BEG ist auch die Bewegung Hitlers vor diesem Putschversuch der NSDAP gleichzusetzen, weil ihre Grundidee, der aus dem Rassenwahn hervorgehende totale Herrschaftsanspruch einer "elitären" Minderheit, die gleiche und für jedes mehr als nominelle Mitglied der "Bewegung" erkennbar und verpflichtend war.

Die Feststellung, daß der Verfolgte zu den Funktionären der damaligen Bewegung gehört und der späteren Gewaltherrschaft der NSDAP in dieser Eigenschaft Vorschub geleistet hat, ist unangreifbar. Die Annahme, "Vorschub" könne begrifflich nur einer bereits errichteten Herrschaft geleistet werden, bedarf keiner Widerlegung.

Auf das spätere Verfolgungsschicksal kommt es, wie auch die Beschwerde nicht verkennet, für die Ausschließung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG nicht an. Insbesondere bietet das Gesetz keine Handhabe, der Auffassung des Wiedergutmachungsausschusses Rechnung zu tragen. Entscheidungen hierüber sollten darauf abgestellt werden, ob die Förderung des Nationalsozialismus durch dessen spätere Bekämpfung überwiegend ausgeglichen worden sei (Bericht des Abgeordneten Hirsch - BT-Drucksache IV/3423 - zu § 6). Die unverändert gebliebene Gesetzesbestimmung sieht keine Abwägung in diesem Sinne vor; die Ausschließung ist vielmehr eine unabdingbare Folge des gesetzlichen Tatbestandes. Ein Ausgleich darin liegender Härten kann nur nach den Vorschriften des Siebenten Abschnitts erfolgen.

Endlich durfte der Berufungsrichter, wie keiner näheren Darlegung bedarf, seine Entscheidung nicht davon abhängig machen, ob die Entschädigungsbehörde den Verfolgten wegen anderer Schädigungen zu Recht oder zu Unrecht Ansprüche zuerkennt hatte.

Die außergerichtlichen Kosten der erfolglosen Beschwerde tragen die Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen